

Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil

vom 24. April 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2011² Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 17 ff. des Gemeindevereinigungsgesetzes vom 17. April 2007³
als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen leistet an die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil Förderbeiträge im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 8 360 000.–.

2. Zulasten der Verwaltungsrechnung 2012 wird folgender Nachtragskredit gewährt:

3150.360 Amt für Gemeinden / Staatsbeiträge Fr. 8 360 000.–.

Zur Deckung des Kredits erfolgt eine Entnahme von höchstens Fr. 8 360 000.– aus dem besonderen Eigenkapital (zugunsten Konto 5509.488 «Verschiedene Aufwendungen und Erträge / Entnahme aus Eigenkapital» im Finanzdepartement).

3. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt:

- a) mittels einmaliger Auszahlung des Entschuldungsbeitrags nach Annahme des vorliegenden Beschlusses (Fr. 4 409 100.– an die Gemeinde Bütschwil und Fr. 1 563 800.– an die Gemeinde Ganterschwil);
- b) mittels einmaliger Auszahlung des Startbeitrags zum Zeitpunkt der Gründung der vereinigten Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil (Fr. 1 882 100.– an die vereinigte Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil);
- c) mittels Auszahlung nach Massgabe der tatsächlichen Aufwendungen und nach Prüfung durch das Amt für Gemeinden mit der Schlussrechnung der jeweiligen Vorhaben für die Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand (höchstens Fr. 505 000.– an die vereinigte Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil).

1 Vom Kantonsrat erlassen am 21. Februar 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. April 2012; in Vollzug ab 24. April 2012.

2 ABl 2011, 2236 ff.

3 sGS 151.3.

4. Dieser Erlass steht unter der Voraussetzung, dass die politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil ihre Vereinigung und die Primarschulgemeinden Bütschwil und Ganterschwil die Inkorporation in die vereinigte Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beschliessen.

5. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum¹.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:²

Der Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil wurde am 24. April 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 13. März bis 23. April 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 24. April 2012 angewendet.

St.Gallen, 1. Mai 2012

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

² Siehe ABl 2012, 1553 f.

³ Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 765 f.